



**Infoblatt 2022
Liegenschaften – Wiederkehrende Kosten
Steuern/Gebühren/Abgaben**

Gemeindesteueranlage 2022 1,79 (natürliche und juristische Personen)
Steueranlage Kanton Bern ab 2021 3,025 Natürliche Personen
2,820 Juristische Personen

Liegenschaftssteuer 1,5 ‰ des amtlichen Wertes

Schwellentelle 0,4 ‰ von 100 % des amtlichen Wertes (Beitragsklasse I)
0,4 ‰ von 70 % des amtlichen Wertes (Beitragsklasse II)

Feuerwehrdienstersatzabgabe Ansatz: 8 %
Minimumbetrag: CHF 50.00
Maximumbetrag: CHF 450.00
Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Alter: 21
Die Feuerwehrdienstpflicht besteht bis und mit Alter: 50

**Gebührenansätze für Abwasser, Wasser und Abfall gemäss Abwasserentsorgungsreglement,
Wasserversorgungsreglement, Abfallreglement und Tarif**

Abwasser/Sauberwasser **Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenwassergebühr**
(gemäss Art. 2 und 3) Die Grundgebühr bzw. der Zuschlag für die Einleitung von
Regenabwasser beträgt CHF 68.00 pro Bewohnergleichwert (BW).

Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr
Die Verbrauchsgebühr pro BW beträgt CHF 10.00.
Die Verbrauchergebühr pro m3 Wasserverbrauch beträgt CHF 0.21.

Wasser
(gemäss Art. 2 und 3)

Jährlich wiederkehrende Grundgebühren
Die Grundgebühr beträgt CHF 38.00 pro BW.

Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr
Die Verbrauchsgebühr pro BW beträgt CHF 7.00.
Die Verbrauchergebühr pro m3 Wasserverbrauch beträgt CHF 0.15.

Abfall
(gemäss Art. 2 und 5)

Jährlich wiederkehrende Grundgebühren
Die Grundgebühr beträgt CHF 18.00 je BW, jedoch mindestens CHF
90.00 pro Wohnung, zuzüglich MwSt.

Gastwirtschafts-, Camping- und Gewerbebetriebe
werden nach dem Verursacherprinzip CHF 0.30 pro Kilo Entsorgung im
Container erhoben, zuzüglich MwSt.

Auszug aus der

Kurtaxenverordnung

der Einwohnergemeinde Grindelwald

Der Gemeinderat von Grindelwald, gestützt auf das Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Grindelwald vom 01. Mai 2018.

beschliesst:

Ansätze	Art. 1	
1. Logiernacht	¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung	CHF 3.70
	² Sie beträgt in Berghotels (Zimmer und Massenlager)	CHF 2.90
2. Pauschalkurtaxe	Art. 2	
	¹ Die jährliche Pauschale beträgt 40 Logiernächte pro Jahr mal den einfachen Ansatz pro Übernachtung mal die Anzahl Betten in der entsprechenden Wohnungsgrösse:	
	a) Alphütten und Weidhäuser (2 Betten)	40 x Ansatz x Betten = CHF 296. —
	b) Wohnwagen, die länger als 6 Monate in Grindelwald stationiert sind (2 Betten)	40 x Ansatz x Betten = CHF 296. —
	c) 1 Zimmerwohnung = 2 Betten:	40 x Ansatz x Betten = CHF 296.—
	d) 2 Zimmerwohnung = 3 Betten:	40 x Ansatz x Betten = CHF 444.—
	e) 3 Zimmerwohnung = 4 Betten:	40 x Ansatz x Betten = CHF 592.—
	f) 4 Zimmerwohnung = 5 Betten:	40 x Ansatz x Betten = CHF 740.—
	g) 5 Zimmerwohnung = 6 Betten:	40 x Ansatz x Betten = CHF 888.—
	² Die reine Eigennutzung, d.h. ohne Vermietung gegen Entgelt an Dritte, sowie die Eigennutzung und Fremdvermietung gegen Entgelt ist mittels Selbstdeklaration zu bestätigen.	
Kantonale Beherbergungstaxen	Ausser der Kurtaxe der Gemeinde Grindelwald wird die kantonale Beherbergungsabgabe pro Uebernachtung erhoben. Diese wird zusammen mit der Kurtaxe abgerechnet. Der Ansatz beträgt CHF 1.00 pro Logiernacht.	

Das Kurtaxenreglement und die Verordnung sind unter www.gemeinde-grindelwald.ch abrufbar.

Auszug aus dem

Reglement über die Tourismusförderungs-Abgabe (TFA)

Die Gemeinde Grindelwald erlässt gestützt auf Artikel 264 des Steuergesetzes vom 1. April 2017 und Art. 23 c des Organisationsreglements vom 4. Juni 1999 das folgende Reglement zur Förderung des Tourismus:

Grundsatz	Artikel 1
	<ol style="list-style-type: none">1 Die Gemeinde Grindelwald erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).2 Ihr Reinertrag ist ausschliesslich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden wie der Markt-bearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbe-wirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur.3 Er darf weder für Massnahmen, die mit der Kurtaxe finanziert werden noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
Gegenstand der Abgabe	Artikel 2
	<ol style="list-style-type: none">1 Gegenstand der TFA ist der Nutzen, den die Abgabepflichtigen aus dem Tourismus ziehen.2 Der Nutzen wird aufgrund allgemeiner statistischer Angaben zur Wertschöpfung und zur Tourismusabhängigkeit ermittelt.
Abgabepflicht	Artikel 4
	<ol style="list-style-type: none">1 Die TFA wird erhoben von<ol style="list-style-type: none">a) juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde undb) selbständig erwerbstätigen natürlichen Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde Grindelwald, die im Haupt- oder Nebenerwerb, direkt oder indirekt, vom Tourismus profitieren.2 Sie wird für jeden unabhängig geführten Betrieb einzeln ermittelt.3 Sie wird nicht erhoben von Betrieben und Betriebsteilen, die insgesamt nicht mehr als eine 30% Beschäftigung aufweisen.4 Sie wird zudem erhoben von Inhaberinnen und Inhabern von Ferienwohnungen, Zimmern und Chalets, die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Personen vermieten.
Ansatz	Artikel 7
	<ol style="list-style-type: none">3 c) für Ferienwohnungen/Gästezimmer/Chalets CHF 20.— bis 40. —

Das TFA-Reglement inkl. Verordnung ist unter www.gemeinde-grindelwald.ch abrufbar

01.04.2022